

Rostocker Goalballclub Hansa

Satzung

- Neufassung vom 08.01.2026 -

§1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Rostocker Goalballclub Hansa e.V.“, in Kurzform „RGC Hansa e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rostock
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot

§2 Zweck

1. Der Verein hat das Ziel, die Sportart Goalball in Rostock und Mecklenburg-Vorpommern zu fördern, zu entwickeln und zu pflegen. Dabei berücksichtigt er die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung. Ein weiteres Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit und ohne Sehbehinderung zu stärken.
2. Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:
 - Regelmäßige Trainingseinheiten für Menschen mit und ohne Sehbehinderung.
 - Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und dem Spielbetrieb der Goalball-Bundesligen.
 - Die Einrichtung und den Betrieb von geeigneten Sportanlagen.
 - Das Anbieten von Dienstleistungen und Produkten rund um den Goalballsport.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sportart Goalball und zur Integration von Menschen mit Sehbehinderung in den Sport.
 - Die Schaffung von Strukturen für den Breiten- und Leistungssport im Goalball.
 - Die Förderung von Sportlern für den Landes- und Nationalkader.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, wie sie in der Abgabenordnung unter „Steuerbegünstigte Zwecke“ beschrieben sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
3. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus diesen Mitteln.
4. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Mit dem Antrag erkennen Bewerber die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich binnen eines Monats nach Erhalt der Absage Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand kann dem Widerspruch zustimmen. Lehnt der Vorstand den Widerspruch ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haften für die Beitragszahlung gesamtschuldnerisch.
4. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - **Ordentlichen Mitgliedern:** Sie haben alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung. Ab 16 Jahren haben sie ein Stimm- und Wahlrecht. Jüngere Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
 - **Fördermitgliedern:** Sie unterstützen den Verein finanziell oder durch Sach- und Dienstleistungen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
 - **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Jugend des Vereins

1. Zur Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder, die zwischen 11 und 26 Jahre alt sind.
2. Die Vereinsjugend wählt einmal pro Geschäftsjahr auf einer Jugendversammlung einen Jugendvorstand. Dabei gelten die Vorgaben aus § 17.
3. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund und fristlos ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder
 - mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht beglichen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand kann diesem Widerspruch zustimmen. Lehnt er den Widerspruch ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben, sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben ein Auskunftsrecht über ihre gespeicherten persönlichen Daten.
3. Alle Mitglieder haben eine Zahlungspflicht gegenüber dem Verein gemäß der Satzung.
4. Änderungen der persönlichen Daten sind dem Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen.

§8 Beiträge, Gebühren

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Spenden und sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderung.
2. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
3. Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
4. In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für den Vorstand.
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel.
- Die Entlastung des Vorstands.
- Die Entscheidung über Berufungen bei Vereinsausschlüssen und der Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§11 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
3. Bei der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch per elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können (hybride Versammlung).
4. Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch nur virtuell stattfinden. In diesem Fall müssen die Mitglieder per elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben.
5. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss die Einladung auch erklären, wie die Mitglieder ihre Rechte elektronisch ausüben können.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.
2. In der Einberufung muss die vorläufige Tagesordnung angegeben werden. Bei geplanten Satzungsänderungen muss mindestens der betroffene Paragraph genannt werden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Zu Beginn der Versammlung muss ein Protokollführer gewählt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, entweder durch Anwesenheit vor Ort oder durch virtuelle Teilnahme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
6. Für eine Satzungsänderung (außer dem Vereinszweck) ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks benötigen eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

§14 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden.
2. Das Protokoll soll folgende Punkte enthalten:
 - Art, Datum, Ort und Uhrzeit der Versammlung.
 - Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung.
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 - Tagesordnung und gestellte Anträge.
 - Gefasste Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Stimmverhältnisse.
 - Der genaue Wortlaut bei Satzungsänderungen.
 - Bei Wahlen die Namen der Kandidaten und die Annahme des Amtes.

§15 Aufgaben des Vorstands

1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Vertretung des Vereins
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
 - Umsetzen der Mittel zur Zweckverwirklichung gemäß der Satzung

§16 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen.
2. Der Vorstand setzt sich idealerweise zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Vorstand Jugend.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
4. Interne Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung kann per einfachem Beschluss einzelne oder alle Vorstandsmitglieder dazu ermächtigen, den Verein allein zu vertreten. Sie kann sie auch von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Darin werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder genauer geregelt. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und darf ihr nicht widersprechen.
7. Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und können von ihm abberufen werden.

§17 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

1. In den Vorstand können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft beendet automatisch auch das Vorstandamt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welches Wahlverfahren angewendet wird. Sie kann entscheiden, ob einzeln oder im Block gewählt wird oder ob die Ämterverteilung später im Vorstand festgelegt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Mitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Vorstandsmitglied sein.
3. Die Kassenprüfung kann auf die rechts- oder steuerberatenden Berufe delegiert werden.
4. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidatoren (die für die Abwicklung zuständigen Personen) sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen

Personen bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann per einfachem Beschluss einzelnen oder allen Liquidatoren die Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Liquidatoren müssen die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt machen. In dieser Bekanntmachung müssen sie die Gläubiger auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Das Bekanntmachungsblatt ist der elektronische Bundesanzeiger. Das restliche Vereinsvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Aufruf an die Gläubiger ausgekehrt werden.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern e.V. vorausgesetzt, dieser ist noch als gemeinnützig anerkannt. Der Verband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Goalballsports in Rostock und Mecklenburg-Vorpommern verwenden.
5. Sollte der vorgenannte Verband bei der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über eine andere gemeinnützige Körperschaft. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zur Förderung des Goalballsports verwenden.

§20 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.01.2026 beschlossen.
2. Sollten aufgrund von Beanstandungen durch das Amtsregister oder andere Behörden formale Änderungen notwendig sein, ist der Vorstand befugt, diese selbstständig vorzunehmen. Er muss die Mitglieder unverzüglich in Textform über die Änderungen informieren. Wenn es innerhalb von vier Wochen nach der Absendung der Benachrichtigung keine Widersprüche gibt, gelten die Satzungsänderungen als bestätigt.

Rostock, 08.01.2026



1.Vorsitzender Reno Tiede



2.Vorsitzender Käthe Glasenapp



Vorstand Sport Mario Turloff



Vorstand Finanzen Torsten Schroiff



Vorstand Jugend Susanne Kersten